

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5  
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8042/6

Bearbeiter  
Lichtl

(02572) 2501  
Kl. 15 Dw.

12. Mai 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Linde in der KG Schleimbach, Naturdenkmal, Aufhebung des Lösungsbescheides

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 14. Juli 1980, 9-N-8042, wurde gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung vom 20. Dezember 1927, Zl. IX-229/10, mit der die auf der Parzelle Nr. 607, KG Schleimbach, stehende Linde zum Naturdenkmal erklärt wurde, widerrufen.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 14. Juli 1980, 9-N-8042, aufgehoben und festgestellt, daß die auf der Parzelle Nr. 607, KG Schleimbach, stehende Linde weiterhin als Naturdenkmal besteht.

Begründung

Der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal vom 20. Dezember 1927, Zl. IX-229/10, der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung, erfolgte auf Grund einer Mitteilung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach, daß das gegenständliche Naturdenkmal nicht mehr besteht.

Nach einer Mitteilung des Eigentümers der Parzelle Nr. 607, KG Schleimbach, wurde jedoch festgestellt, daß die gegenständliche Linde nach wie vor besteht und es sich bei der Mitteilung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach um eine Verwechslung handelte. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

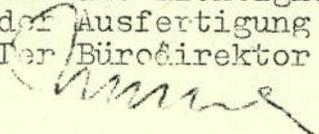
Ergeht an

1. Herrn Gerhard Sonntag, Enggasse 101, 1070 Wien
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf
4. Herrn Bürgermeister 2122 Ulrichskirchen-Schleimbach
5. das Bezirksgericht 2120 Wolkersdorf

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Der Bürodirektor

Dr. Pecker



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~ist~~ ~~gegen~~ ~~den~~ ~~Rechtszug~~ ~~unter-~~  
liegt keinem die Vollstreckung ~~in~~ ~~den~~ ~~Rechtszügen~~

- 2. Juni 1981

Mistelbach, am

Der Bezirkshauptmann:



*Silber*